

E 21, Archiv-Nr. 20606

*Der Adjunkt der Polizeiabteilung im Justiz- und Polizeidepartement, E. Leupold,  
an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, E. Müller*

B vertraulich

Bern, 11. September 1912

Unsere Nachbarstaaten haben die vom Bundesrat ergriffene Initiative zu einer internationalen Regelung der Zigeunerfrage abgelehnt. Deutschland und Frankreich mit der Begründung, dass sie vorerst auf dem Wege interner Erlasse gegen die Zigeunerplage vorzugehen gedächten, – Italien mit der Begründung es gebe keine Zigeuner italienischer Nationalität und zur Verteidigung gegen die Zirkulation fremder Banden genüge die Absperrung der Landesgrenze und die Ausweisung allfällig Eindringener. Dass Italien diese Verteidigungsmittel zu handhaben weiss, bewies kurz darauf die wegen der Cholerafaher verfügte Ausweisung von 800 Zigeunern aus dem Gebiete des Königreichs.

Die Schweiz, im Herzen von Zentraleuropa, bedarf mehr als jeder andere Staat wirksamer Verteidigungsmassregeln gegen das Zigeunerunwesen, da sie auf allen 4 Grenzfronten durch die Zigeunerinvasion bzw. durch die Zuschiebung von Zigeunern seitens der ausländischen Polizeiorgane bedroht ist. Bis zum Jahre 1911 entledigten sich die Kantone der unbequemen Gäste einfach durch heimliche Abschiebung derselben nach dem Nachbarkanton und auf diese Weise gelang es einzelnen Zigeunerbanden, sich jahrelang in der Schweiz umherzutreiben. Nachdem auf Anregung des Herrn Nationalrat Walther unserm Departement ein Kredit von Fr. 2000.–, erstmals pro 1911, zur Identifikation der Zigeu-

ner eröffnet worden ist, haben wir nun die Ausschaffung der Zigeuner den Kantonen abgenommen und zur Sache unseres Departements gemacht, wodurch die wenig freundeidgenössische Zuschiebung der Zigeuner zwischen den Kantonen aufgehört hat. Wir verfahren in der Weise, dass wir durch die Kantone die Personalien der Zigeuner, die dort aufgegriffen werden, möglichst genau feststellen lassen unter Zuhülfenahme der anthropometrischen Photographie und Messung sowie der Fingerabdrücke. Wir suchen alsdann durch Nachfrage bei den Polizeibehörden derjenigen Länder, die in Betracht fallen können, festzustellen, ob die Zigeuner als Angehörige oder frühere Angehörige eines Staates anerkannt werden. Ist dies der Fall, so werden die betreffenden Personen nach ihrer Heimat abgeschoben und es wird die festgestellte Staatsangehörigkeit im schweizerischen Polizeianzeiger publiziert. Erweist sich die Feststellung der Nationalität unmöglich – und hierher gehört die Mehrzahl der Fälle –, so werden die Zigeuner nach Anordnung unseres Departements heimlich über die Landesgrenze ausgeschafft. Auf diese Weise muss auch in denjenigen Fällen verfahren werden, wo zwar das Familienhaupt identifiziert und seine Staatsangehörigkeit festgestellt ist, jedoch für die Trauung und die Geburt der Kinder die zivilstandsamtlichen Nachweise fehlen. Eine Übergabe des Familienhauptes an die heimatische Polizeibehörde würde die Familie ihres Ernährers und männlichen Schutzes berauben, was aus Humanitätsgründen nicht stattfinden darf.

Bis zur Ausschaffung bleiben die Zigeuner in dem Kanton, wo sie aufgegriffen wurden, in Identifikationshaft; die hierdurch erwachsenden Internierungskosten werden dem Kanton von uns vergütet; die Hälfte dieser Kosten trägt der Bund, die andere Hälfte wird den sämtlichen Kantonen im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl in Rechnung gebracht (interkantonale Verpflegungsrechnung). Die Kosten der Ausschaffung trägt ausschliesslich der Bund.

Wir suchen bei den Kantonen zu erwirken, dass der Kanton in welchem ein Zigeuner aufgegriffen wird, bei der Ausschaffung desselben einen förmlichen Ausweisungsbeschluss fasst. Doch solche administrative Ausweisungen sind verfassungsrechtlich nicht in allen Kantonen möglich und werden in einzelnen Kantonen von der Voraussetzung einer vorangehenden gerichtlichen Verurteilung, bezw. einer Bestrafung mit bestimmter Freiheitsstrafe, abhängig gemacht (z. B. Bern und St. Gallen). Aber auch sonst ist die Wirkung der kantonalen Ausweisungen in Ansehung der Gesamtheit unseres Landes unbedeutend; wird der Zigeuner aus einem Kanton ausgewiesen, so hat er immer noch die Möglichkeit, sich in 24 andern Kantonen herumzutreiben. Die von unserm Departement geführte Zigeunerregistratur mit ihren anthropometrischen und daktyloskopischen Hilfsmitteln gibt uns allerdings die Möglichkeit, die nach erfolgter Ausschaffung zurückgekehrten Zigeuner, trotzdem sie in der Regel unter verschiedenen Namen wieder auftauchen, zu erkennen; allein wir sind beim jetzigen Stande der Dinge machtlos gegen solche Rückkehr und haben die erneuten Ausschaffungskosten ohne weiteres zu übernehmen. Auch riskiert der Zigeuner, der nach erfolgter Ausschaffung über die Landesgrenze zurückkehrt, keine länger dauernde Identifikationshaft mehr. Denn die Bemühungen zu seiner Identifikation und zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit haben vor seiner erstmaligen Ausschaffung ihren Abschluss gefunden; wird er zum zweiten Male in der Schweiz

aufgegriffen, so besteht kein weiterer Grund, ihn länger festzuhalten, und es bleibt nichts anderes übrig, als seine sofortige erneute Ausschaffung anzuordnen (wenn er sich nicht etwa in einem Kanton betreten lässt, aus dem er formell und unter Strafandrohung ausgewiesen ist).

Unsere Statistik ergibt folgende Zahlen:

Seit März 1911 wurden bis heute 183 Zigeuner (Erwachsene und Kinder) auf Weisung unseres Departements erstmalig ausgeschafft; davon kehrten 66 Personen zurück und wurden zum zweiten Male ausgeschafft; von diesen kehrten 31 ein zweites Mal zurück und wurden zum dritten Male ausgeschafft; von den letztern 31 kehrten 5 Personen neuerdings zurück und mussten zum vierten Male ausgeschafft werden. Diese Zahlen sind insofern noch unvollständig, als die Grenzkantone – namentlich auf der Strecke Basel–Genf – die eingedrungenen Zigeuner direkt, ohne Mitwirkung unseres Departements, über die Grenze zurückzuweisen pflegen. Auch entzieht es sich selbstverständlich unserer Kenntnis, wieviele bereits ausgeschaffte Zigeuner sich gegenwärtig heimlich auf Schweizerboden herumtreiben.

Es ergibt sich aus diesen statistischen Daten, dass wir bisher gegen die Zigeunerplage ungenügende Abwehrmittel zur Anwendung gebracht haben. Wir müssen dafür sorgen, dass jede Rückkehr in unser Land dem Zigeuner eine Strafe aussetzt und alle Polizeiorgane des Landes verpflichtet werden, die Fehlbaren zur Bestrafung zu bringen. Es bedarf daher einer Ausweisung aus dem Gebiete der Gesamtschweiz. Meines Erachtens ist eine solche Ausweisung möglich auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung, der dem Bunde das Recht erteilt, Fremde, welche die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Die Zigeuner gefährden tatsächlich die innere Sicherheit des Landes. Sie führen eine gesetzlose Existenz, verheimlichen geflissentlich ihre Identität und Herkunft, ändern willkürlich ihre Namen und ihre sämtlichen Personalangaben, sie gehen keine bürgerliche Trauung ein, leben vielmehr in wilder Ehe, lassen ihre Kinder nicht in die Zivilstandsregister eintragen, wodurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglicht wird, und suchen vielfach durch Auswechslung der Kinder – und wohl auch der Frauen – den Personenstand nach Möglichkeit zu verwirren. Daher denn auch die stereotype Antwort der Zigeuner auf die Frage nach ihrem Geburtsort: «Ich bin auf der Reise geboren». (Als wir kürzlich versuchten, von einer im Kanton Aargau aufgegriffenen Zigeunerin, die ein wenige Tage altes Kind bei sich hatte, den Geburtsort des Kindes in Erfahrung zu bringen, erklärte sie, der Geburtsort liege im Appenzellerland, sie könne ihn nicht näher angeben, da ihre Gesellschaft eine Stunde nach der Geburt des Kindes mit ihr und dem Neugeborenen bereits weitergezogen sei).

Die Zigeuner sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und gegen die Autorität des Staates, zu der sie sich bewusst in fortdauernden Gegensatz stellen; und zwar negieren sie den Staat nicht nur in der Theorie, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat. Sie bilden überdies eine beständige Belästigung unserer ländlichen Bevölkerung, da sie ihren Lebensunterhalt, wie bekannt, zumeist aus Bettel, Frevel und Diebereien aller Art und im weitern aus dem Betrieb von allerlei zweideutigen Wanderge-

werben zu beschaffen suchen. Einen Beweis hierfür bilden die Strafregisterauszüge, die unsern Personalakten über die Zigeuner beiliegen.

Es kann daher ohne dem Buchstaben der Bundesverfassung Gewalt anzutun, gesagt werden, dass diese Kategorie von Fremden, die sich in der Schweiz gesetzlos herumtreibt, keinen festen Wohnsitz hat, sich jeder staatlichen Kontrolle zu entziehen sucht und sich durch zahlreichen Nachwuchs fortwährend vermehrt, die innere Sicherheit unseres Landes gefährdet. Dass unter den Wortlaut des Art. 70 B. V. nur politische Gefährdung falle, ist nirgends ausgesprochen. Den Kantonen wäre in hohem Grade gedient, wenn die Bundesbehörden den Ausweisungsparagraphen in möglichst weitem Sinne interpretieren würden, da der Mangel einer zentralen Polizeigewalt, mit eigener verfassungsrechtlich gegründeter Kompetenz sich vielfach empfindlich geltend macht und auch bei bestem Willen durch kantonale Konkordate und Abreden nicht gehoben werden kann.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurde von dem Unterzeichneten der letztjährigen Versammlung der kantonalen Polizeidirektoren in Zug, mit Einwilligung und im Beisein des damaligen Vorstehers unseres Departements, die Mitteilung gemacht, das Departement prüfe zur Zeit die Frage, ob nicht die Ausweisung der Zigeuner auf Grund des Art. 70 der BV stattfinden könne. Diese Mitteilung fand ihren Widerhall in dem letzten Bericht der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission, der sich über die Zigeunerplage wie folgt verbreitet:

«Zu bedauern ist, dass eine internationale Verständigung über die Behandlung der Zigeuner nicht erreichbar zu sein scheint. Trotz aller Bemühungen verschiedener Kantone diese Wanderer, die sozusagen ausnahmslos für den Ort ihres Aufenthaltes eine Belästigung bilden, von unserm Land wegzuhalten, sind auch im Berichtsjahr Zigeuner da und dort aufgetaucht. Sie stellen sich in der Regel durch ihr Verhalten ausser die öffentliche Ordnung und können daher schwerlich auf den Schutz des Fremden, der seine Abgaben zahlt, Kinder in die Schule schickt, seinen Haushalt in geziemender Deckung abspielen lässt, irgend eine Arbeit verrichtet, etc. beanspruchen. Auch die kantonalen Ausweisungen scheinen sie nicht fernzuhalten. Wir schliessen uns der von anderer Stelle gefallenen Anregung an, dass hier entweder die Eidgenossenschaft durch Ausweisung auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung – sofern dies angeht – abhelfe, oder dass die Kantone die gegenwärtig ihnen unterbreitete Vereinbarung über Ausweisung von Delinquenten auf die Zigeuner anwenden. Unserer humanen Zeit und auch des Bundesverhältnisses der Kantone zueinander ist das Herumschieben dieser Zigeuner von Kanton zu Kanton nicht würdig.»

Für die diesjährige Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, die am 21. Oktober in St. Gallen stattfinden soll, ist die Zigeunerfrage neuerdings auf die Traktandenliste gesetzt. Es wird über dieses Thema Herr Dr. Mächler (der Referent der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission über unser Departement) sprechen und dabei wird die Frage zur Erörterung gelangen, ob die Bundesbehörden in der Lage und Willens seien, die Ausweisung der Zigeuner aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft von Bundes wegen auszusprechen, oder ob dieses Ziel auf dem Umwege einer kantonalen Vereinbarung erreicht werden

müsse. Unter diesen Umständen erscheint es als dringlich, dass der Bundesrat vorher zu der Angelegenheit grundsätzlich Stellung nehme.

Ich erlaube mir daher zu *beantragen*, es möchte die Bundesanwaltschaft eingeladen werden, sich zu der Frage zu äussern<sup>1</sup>, und es sei gleichzeitig über die Tragweite des Art. 70 B. V. ein Gutachten der Justizabteilung<sup>1</sup> einzuholen; dabei wolle die Angelegenheit derart gefördert werden, dass sie dem Bundesrate vor der am 21. Oktober stattfindenden Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann<sup>3</sup>.

1. *Im Schreiben vom 10. Oktober 1912 befürwortete die Bundesanwaltschaft die Anwendung von Artikel 70 der Bundesverfassung zur Ausweisung der Zigeuner* (E 21, Archiv-Nr. 13316).

2. *Als Annex abgedruckt.*

3. *Ein Beschluss des Bundesrates kam in der Folge nicht zustande. In einer Note vom 3. April 1914 an die deutsche Gesandtschaft regte der Bundesrat – nochmals erfolglos – ein weiteres Mal eine zwischenstaatliche Konferenz an:* Es handelt sich hier um Verhältnisse, welche nur im Wege einer besondern Verständigung ihre Lösung finden können. Wir haben eine solche Verständigung auf internationalem Boden bereits im Jahre 1909 angeregt, jedoch ohne ein Entgegenkommen zu finden. Seither ist die Frage ungelöst geblieben und ist um so dringender geworden. Das Bestehen einer stets anwachsenden Bevölkerungsklasse, welche, wo immer sie auftaucht, vertrieben wird, muss sowohl die Menschenfreunde als die Regierungen zum Aufsehen mahnen. Wenn kein Mittel gefunden werden kann, diesen Leuten ein Staatsbürgerrecht zu verschaffen, bzw. ihnen die verlorene Staatsangehörigkeit zurückzugeben, so dürfte es wenigstens möglich sein, sich über die Duldung derjenigen, die einem ehrlichen Broterwerb nachgehen wollen, zu verständigen, ihnen die Eingehung gesetzmässiger Ehebündnisse zu gestatten und sie zu nötigen, ihre Kinder in die Zivilstandsregister eintragen zu lassen. Auf diese Weise würde den Zigeunern die Möglichkeit eröffnet, zu besseren Lebensbedingungen zurückzukehren. Wir erlauben uns daher, Eurer Exzellenz die erneute Anregung zu unterbreiten, es möchte der Versuch gemacht werden, in der Zigeunerfrage eine Verständigung zu erzielen. Da die in der Schweiz auftretenden Zigeuner, wie bereits erwähnt, fast ausschliesslich den süddeutschen Staaten entstammen, so erscheint eine Verständigung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am dringendsten und dürfte demnach in erster Linie anzustreben sein. Es würde sich empfehlen, dass zunächst ein zwangloser mündlicher Ideenaustausch über die ins Auge zu fassenden Ziele und die hiezu dienlichen Mittel zwischen zwei Beamten der beiden Staaten stattfinde, und wir sind gerne bereit, unsererseits zu diesem Zwecke einen Vertreter zu bezeichnen (E 1001 (E) q 1/240).

#### ANNEX

*Der Vorsteher der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes, W. Kaiser,  
an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, E. Müller*

B

Bern, 18. Oktober 1912

Mit Schreiben vom 12. September 1912 forderten Sie mich auf, mich zu der Frage auszusprechen, ob die Zigeuner gestützt auf Art. 70 B. V. aus der Schweiz ausgewiesen und – was im Falle der Bejahung sich daraus ergeben würde – ob ihnen der Eintritt in die Schweiz verwehrt werden könne.

I.

Bevor wir uns mit der Sache selbst befassen können, sollten wir uns darüber ins Klare setzen, was die Zigeuner sind, wodurch sie sich von Nichtzigeunern unterscheiden. Ein allfälliger, generell gegen die Zigeuner gerichteter Ausweisungsbeschluss ist nur denkbar und nur dann praktisch vollziehbar, wenn im einzelnen Fall Zigeuner und Nicht-Zigeuner auseinandergelassen werden können.

Die Litteratur über die Zigeuner, insbesondere über deren Sprache ist reich. Und doch dürfte es

schwer halten, Merkmale zu finden, welche unzweideutig die Zigeuner von den übrigen Menschen auszeichnen.

Die Zigeuner sind die auf der ganzen Erde zerstreuten Nachkommen eines ursprünglich einheitlichen Volkes. Man findet sie in Europa, in Asien, Afrika und Amerika. Sie haben die verschiedensten Namen: man bezeichnet sie als Egyptiens, Bohémiens, Cigany, Tartaren u. s. w. Man schätzt die Seelenzahl der heute in Europa sich aufhaltenden Zigeuner auf eine Million.

Die Zigeuner reden eine eigenartige, aber nicht einheitliche Sprache. Ihr Idiom löst sich in eine grosse Zahl von Dialekten auf, die aber auf einen einheitlichen der arisch-indischen Sprachgruppe angehörenden Sprachtypus sich zurückführen lassen. Dieser Sprachtypus ist in den einzelnen Mundarten vermischt mit den verschiedenartigsten Bestandteilen derjenigen fremden Sprachen, mit denen die Zigeuner auf ihren Wanderungen in Berührung kamen.

Ausser der Sprache ist den Zigeunern der Wandertrieb eigentümlich. Man nimmt heute gestützt auf die Ergebnisse der Sprachenvergleiche allgemein an, dass die Zigeuner aus Indien stammen. Nachher seien sie auf verschiedenen Wegen ausgewandert. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts habe man sie zuerst in Spanien, dann in Ungarn, Deutschland, Italien und der Schweiz beobachtet. Diesen Wandertrieb haben sie beibehalten bis zum heutigen Tage. Mit Zelten und Zeltwagen durchziehen sie in Familienverbänden die Welt, völlig fremd der Bevölkerung, in deren Gebiet sie sich aufhalten.

In der Regel fristen die Zigeuner ihr Leben als Schmiede, Kesselflicker, Drahtflechter, Pferde- und Viehhändler, u. s. w. Sie suchen sich ihren Unterhalt aber auch durch Bettel und Diebstahl und lassen sich sehr oft auch betrügerische Handlungen und Sachbeschädigungen zu schulden kommen. Überhaupt pflegt bei ihnen die Achtung vor Gesetz und Recht nicht sehr ausgeprägt zu sein. Immerhin muss gesagt werden, dass sie insoweit besser sind als ihr Ruf, als ihnen zu Unrecht vorgeworfen wird, sie führen ein sittenloses Leben und gehen auf Kinderraub aus.

Wo die charakteristischen Merkmale des Zigeuners gegeben sind, dürfte es nicht schwer halten, ihn als solchen zu erkennen. Es gibt aber eine Menge von Übergangsformen zwischen dem Zigeuner im eigentlichen Sinne und dem sesshaften Bewohner eines Landes. Es gibt Zigeuner, die ihr Nomadenleben mehr oder weniger aufgegeben haben und in Sprache und Sitte den Volksgenossen sich nähern. In Griechenland beispielsweise sollen die Zigeuner sich der hellenischen Sprache bedienen und in grösserem oder geringerem Masse hellenisiert sein. In solchen Fällen dürfte es nicht leicht sein, festzustellen, ob man es mit Zigeunern zu tun habe.

## II.

Wir können auf die Zigeuner als solche Art. 70 B. V. nur dann als anwendbar erklären, wenn folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. wenn die Zigeuner *Fremde sind*
2. wenn sie als solche *die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden*.

ad. 1. Unter «Fremden» versteht Art. 70 B. V. jeden Nichtschweizer, also den Ausländer und den Heimatlosen.

ad. 2. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Zigeuner als solche die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden.

Es bedarf nicht der näheren Begründung, dass die Verfassungsbestimmung anwendbar ist nicht nur dann, wenn die Sicherheit der *ganzen* Eidgenossenschaft auf dem Spiele steht, sondern auch dann, wenn nur ein Teil, vielleicht nur ein kleiner Teil der Schweiz in seiner Sicherheit bedroht ist.

Es kann auch nicht meine Aufgabe sein, zu untersuchen, wann die innere Sicherheit gefährdet ist. Ich beschränke mich darauf, mir die Frage vorzulegen, ob die bei den Zigeunern bestehende Neigung zu Übertretungen und Vergehen sie zu einer Gefahr für die innere Sicherheit macht.

Dass diese Neigung bei den Zigeunern vorhanden ist, scheint man annehmen zu dürfen. Gewohnheitsmässig, man möchte fast sagen gewerbsmässig begehen sie kleinere Delikte, die weniger auf eine prononcierte verbrecherische Gesinnung als auf die Art ihrer Lebensführung zurückzuführen sind. Die Zigeuner haben ein Interesse an der Unterdrückung ihres Zivilstandes. Daher führen sie falsche Namen, melden ihre neugeborenen Kinder und die Todesfälle nicht beim Zivilstandsamte an und schliessen ihre Ehen nicht vor dem Vertreter des Staates ab. Ihre Lebensweise macht es ihnen unmöglich, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. Der harte Kampf ums Dasein bringt sie oft dazu, Delikte gegen das Vermögen zu begehen. Das Nomadenleben führt sie von Ort zu Ort, von Land zu Land. Es ist ihnen nicht möglich, die Rechtskenntnisse zu erwerben, die doch zu einer

klaglosen Lebensführung nötig sind. Der Druck der öffentlichen Meinung, der so viele von der Begehung strafbarer Handlungen zurückhält, fehlt bei den Zigeunern; sie sind Fremdlinge in fremdem Lande.

Die Frage nun, ob Leute mit solcher Lebensführung eine Gefahr für die innere Sicherheit sind, möchte ich bejahen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Rechtsordnung eines Rechtsstaates in der Hauptsache die innere Sicherheit eines Landes zu garantieren trachtet. Wer nun diese Rechtsordnung kontinuierlich verletzt, gefährdet die innere Sicherheit des Landes. Das ist nicht nur theoretisch richtig, sondern erweist sich auch als praktisch zutreffend: wo Zigeuner erscheinen in der Nähe von Dörfern oder einzelnen Höfen, da weicht das Gefühl der Sicherheit und die angesessene Bevölkerung sucht sofort den Schutz der Polizei nach. Wenn auch die Delikte, die von den Zigeunern begangen werden, meist geringfügiger Art sind, so ist die durch deren Rechtsverletzungen bewirkte Gefährdung der innern Sicherheit eine so intensive, dass sich die Ausweisung nach Art. 70 B. V. rechtfertigt.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass Art. 44 des Strafrechtsentwurfes von 1908, wenn er als Nebenstrafe die Landesverweisung gegen Fremde, die als Gewohnheitsverbrecher – auch wenn es sich um die gewohnheitsmässige Verübung nur kleinerer Vergehen handelt – in die Verwahrungsanstalt eingewiesen worden sind, vorsieht, weniger strafen als die Gesellschaft sichern will vor diesen Delinquenten, dass also diese Ausweisung dem nämlichen Gedanken entspringt, wie die die Zigeuner treffende administrative Ausweisung nach Art. 70 B. V.

Die Ausweisung der Zigeuner ist auch innerlich begründet. Sie ist die natürliche Reaktion des Staates gegen solche, die das Staatsgesetz gewohnheitsmässig brechen und sich ausserhalb die Gesellschaftsordnung stellen. Es ist in der Natur der Sache begründet, wenn wir diese Parasiten an unserem wirtschaftlichen Leben von unserem Boden fern halten.

### III.

Ich muss aber meine Stellungnahme noch näher präzisieren. Ich muss sie zum Teil einschränken, zum Teil erweitern.

Der Grund, der mich veranlasst, den Art. 70 B. V. auf die Zigeuner als anwendbar zu erklären, ist die mit deren Anwesenheit gegebene Gefahr, dass Vergehen begangen werden. Diese Gefahr ist nicht auf eine besondere verbrecherische Gesinnung der Zigeuner, sondern auf deren Lebenswandel, auf deren Nomaden- und Erwerbsleben zurückzuführen. Daher möchte ich die Ausweisung nur bezogen wissen auf diejenigen Zigeuner, die im Familienverbande ruhelos von Ort zu Ort, von Land zu Land ziehn.

Im weitem möchte ich darauf hinweisen, dass die Gefahr, welche uns veranlasst gewisse Zigeuner auszuweisen, auch bei Nicht-Zigeunern vorhanden sein kann. Alle diejenigen Nicht-Zigeuner, welche wie Zigeuner in der Welt herumziehen, bilden wie diese eine Gefährdung der innern Sicherheit und sollten in gleicher Weise behandelt werden wie die vagabundierenden Zigeuner.